

## **Amtsgericht Grünstadt**

G 5364/1 – 3/20

### **Beschluss**

Das Präsidium des Amtsgerichts Grünstadt unter Mitwirkung

des Präsidenten des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) Jenet als Vorsitzenden,

des Direktors des Amtsgerichts Goldschmidt,

der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner

der Richterin am Amtsgericht Brandl

nimmt davon Kenntnis, dass

- der Dienstleistungsauftrag für Richterin am Amtsgericht Weber beendet ist, und
- der Richter Dr. Schilpp mit Wirkung zum 15.04.2020 einen Dienstleistungsauftrag mit 100 % seiner Arbeitskraft bei dem Amtsgericht Grünstadt erhalten wird

und beschließt im Hinblick darauf

folgende Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 15.04.2020:

#### **I. Direktor des Amtsgerichts Goldschmidt**

1. Im Referat 3 F alle Familiensachen, soweit der Nachname der/des Antragsgegner/in/s mit den Buchstaben K – Z beginnt, und die Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den

Buchstaben K – Z beginnt einschließlich laufender Verfahren und einschließlich der Rechtshilfe.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die/der Richter/in zuständig, die/der mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG). Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familienrechtliche Referate (siehe II.) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Goldschmidt und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Schehl-Greiner.

2. Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich der Rechtshilfe
3. Jugendgerichtsverfahren einschließlich der Rechtshilfe.
4. Bewährungsaufsicht über Erwachsene und Jugendliche, Vollstreckung gegen Jugendliche und zwar unabhängig vom Eingangsdatum.
5. Strafsachen gegen Erwachsene, die in originäre Zuständigkeit des Richters Dr. Schilpp fallen (s. IV.5.), sofern sie von einem Rechtsmittelgericht an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind.
6. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle Verfahren, die in die originäre Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner fallen. (siehe II.)
7. Alle Geschäfte, die keinem anderen Referat zugeteilt sind.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin am Amtsgericht Brandl

## II. RichterIn am Amtsgericht Schehl–Greiner

1. Im Referat 1 F alle Familiensachen, soweit der Name der/des Antragsgegner/in mit den Buchstaben A - J beginnt, und die Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den Buchstaben A - J beginnt einschließlich laufender Verfahren und einschließlich der Rechtshilfe. In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die/der Richter/in zuständig, die/der mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familien-rechtliche Referate (siehe I) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Goldschmidt und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Schehl-Greiner.

2. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle anderen Verfahren (siehe I. 6.)
3. Die bis einschließlich 31.12.2019 im Referat 5 C anhängig gewordenen allgemeinen Zivilsachen sowie die ab dem 01.01.2020 weiter eingehenden Zivilrechtsstreitigkeiten in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus, Nachbarschaftssachen und Arzthaftungssachen einschließlich der Ansprüche aus ärztlicher Heilbehandlung und der Rechtshilfe im Referat 5 C.
4. Nachlasssachen
5. Richterliche Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG).

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Goldschmidt

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richter Dr. Schilpp

### **III. RichterIn am Amtsgericht Brandl**

1. Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfe
2. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (soweit es sich nicht um Familiensachen oder um Freiheitsentziehungen nach dem POG handelt)

Vertreter: Richter Dr. Schilpp

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Direktor des Amtsgerichts Goldschmidt.

#### **IV. Richter Dr. Schilpp**

1. Die vor dem 01.07.2013 eingegangene Zivilrechtsstreitigkeit in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus und der Rechtshilfe im Referat 2 C.
2. Die bis einschließlich 14.04.2020 im Referat 4 C anhängig gewordenen allgemeinen Zivilsachen sowie die ab dem 15.04.2020 weiter eingehenden Zivilrechtsstreitigkeiten in Mietsachen im Referat 4 C
3. Sonstige Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, soweit sie nicht in den Referaten 4 C und 5 C anhängig sind oder anhängig werden, einschließlich Aufgebotsverfahren und einschließlich der Rechtshilfe und selbständige Beweisverfahren im Referat 3 C.
4. Zwangsvollstreckungssachen
5. Strafsachen einschließlich der Rechtshilfe mit Ausnahme der Bewährungsaufsicht und der Vollstreckung (s. Referat I.).
6. Ermittlungsverfahren
7. Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in originäre Zuständigkeit des Direktors des Amtsgerichts Goldschmidt fallen (s. I.2.), sofern sie von dem Rechtsmittelgericht an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brandl

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner.

#### **VII. Vertretung**

In Eilfällen vertreten sich die Richter gegenseitig, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Nach Durchführung eines Güteverfahrens nach § 278 Abs. 5 ZPO ist die/der als Güterichterin/Güterichter tätige Richterin/Richter in dem betreffenden Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen.

Grünstadt, den 08.04.2020  
Das Präsidium des Amtsgerichts

J e n e t  
Präsident des Landgerichts

G o l d s c h m i d t  
Direktor des Amtsgerichts

S c h e h l - G r e i n e r  
Richterin am Amtsgericht

B r a n d l  
Richterin am Amtsgericht